

Tullius Walden Bank AG

**Offenlegung nach § 16 Abs. 1 InstitutsVergV
sowie Art. 450 CRR**

für das Geschäftsjahr 2015

Information über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zur Erfüllung der Offenlegungspflichten gemäß § 16 InstitutsVergV i.V.m. Art. 450 CRR

Einleitung

Bei der Tullius Walden handelt es sich nicht um ein bedeutendes Institut i.S.v. § 17 InstitutsVergV, so dass die besonderen Anforderungen des Abschnitts 3 der InstitutsVergV keine Anwendung finden.

Die Tullius Walden ist Institut nach § 1 Abs. 1b KWG. Somit gelten die Offenlegungsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nachfolgend: CRR), insbesondere Artikel 450 CRR.

Vergütungssystem

Die Tullius Walden unterscheidet aufgrund ihrer Größe nicht nach Geschäftsbereichen. Des Weiteren werden Mitarbeiter nicht danach kategorisiert, ob deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Tullius Walden hat oder nicht (vgl. Art. 450 Abs. 1 Buchstaben g) und h)).

Die Beschäftigten sind Angestellte der Tullius Walden. Die Tullius Walden ist nicht tarifgebunden. Im Geschäftsjahr 2015 wurden nur fixe Vergütungen in Form von Bruttogehältern gezahlt. Es wurden keine Vergütungen in Form von Sachbezügen (z.B. Firmenfahrzeuge) oder variablen Bestandteilen gezahlt. Die Vergütung berücksichtigt u.a. die fachlichen Anforderungen, die Qualifikation, die Vergütung vergleichbarer Positionen und den Markt.

Gesamtbetrag aller Vergütungen

Der Gesamtbetrag der ausschließlich fixen Vergütungen betrug im Geschäftsjahr 2015 T€ 280.

Stuttgart, 25. Juli 2016

Der Vorstand